

Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union

Der bereits vor zwei Jahren eingebrachte Vorschlag zur Schaffung einer Richtlinie zur Harmonisierung der nationalen Vorschriften über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der EU wurde nunmehr von Europäischem Parlament und Rat als **Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union**¹ angenommen.

Die Einziehung von Erträgen aus Straftaten wird als wirksames Instrument im Kampf gegen die organisierte Kriminalität wie auch die Schwermriminalität angesehen. Die neue RL soll es den Mitgliedstaaten nunmehr erleichtern, jene Gewinne aus Straftaten sicherzustellen und einzuziehen, die der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zuzurechnen sind. Bisher sind die Sicherstellung und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten auf europäischer Ebene in verschiedenen Rahmenbeschlüssen und Maßnahmen geregelt. Da diese Instrumente durch die Mitgliedstaaten nur zögerlich und oft unvollständig oder fehlerhaft umgesetzt wurden, soll die gegenständliche RL Abhilfe schaffen, indem die Bestimmungen einiger Rahmenbeschlüsse teilweise abgeändert und erweitert bzw ersetzt werden.

Die RL geht über die Zielsetzung des bestehenden Rechtsrahmens hinaus und versucht nicht nur, existente Mängel zu beheben, sondern zu einer Annäherung der nationalen Einziehungs- und Vollstreckungsvorschriften zu führen. Dies soll durch die Änderung bereits bestehender Vorschriften über die erweiterte Einziehung, die Einführung neuer Vorschriften zur Einziehung ohne vorherige Verurteilung und die Einziehung gegenüber Dritten sowie durch effektive Bestimmungen für die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen geschehen.

Die RL weicht in ihrer Begrifflichkeit von den österreichischen Termini ab. Gem Art 2 Z 4 RL ist nämlich unter „Einziehung“ iSd RL eine von einem Gericht in Bezug auf eine Straftat angeordnete endgültige Entziehung von Vermögensgegenständen. Die RL verwendet den Terminus „Einziehung“ somit generell und erfasst damit die Konfiskation gem § 19a StGB, den Verfall gem §§ 20 ff StGB sowie die Maßnahme der Einziehung gem § 26 StGB nach österreichischem Recht.

Anwendungsbereich

Die gegenständliche RL ist gem Art 3 anwendbar bei Straftaten iSd Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind², bei Geldfälschung³, Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln⁴, Geldwäsche⁵, bei terroristischen Straftaten⁶,

¹ RL 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3.4.2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union, ABI L 127/39 vom 29.4.2014, online unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2014:127:FULL&from=DE>.

² ABI C 195/1 vom 25.6.1997.

³ ABI L 140/1 vom 14.6.2000.

⁴ ABI L 149/1 vom 2.6.2001.

Bestechung im Privaten Sektor⁷, illegalem Drogenhandel⁸, bei organisierter Kriminalität⁹, Menschenhandel¹⁰, sexuellem Missbrauch und Ausbeutung von Kindern¹¹, bei Angriffen auf Informationssysteme¹² sowie wenn ihre Anwendbarkeit ausdrücklich in anderen Rechtsinstrumenten festgelegt wird.

Da die RL nur die genannten Kriminalitätsbereiche einschließt, sind die bereits bestehenden EU-Vorschriften zur Einziehung beizubehalten, um für die restlichen strafbaren Bereiche das gegenwärtige Maß an Harmonisierung zu wahren. Außerdem darf das nationale Recht auch über die RL hinausgehende Regelungen enthalten, da es sich gem Art 1 RL lediglich um Mindestvorschriften handelt. Zu denken wäre hier bspw an einen weiter gefassten Anwendungsbereich, in dem alle Deliktsbereiche von den in der RL genannten Einziehungsmaßnahmen erfasst werden.

Objekte der Einziehung

Auf Grundlage einer rechtskräftigen Verurteilung (auch durch Verfahren in Abwesenheit) sollen gem Art 4 RL sowohl Tatwerkzeuge wie auch Erträge aus Straftaten ganz oder teilweise eingezogen werden können, wobei anstelle der Erträge auch Vermögensgegenstände treten können, die deren Wert entsprechen. Unter Ertrag ist jeder wirtschaftliche Vorteil zu verstehen, der direkt oder indirekt durch eine Straftat erlangt wird. Er kann aus Vermögensgegenständen aller Art bestehen und umfasst auch spätere Reinvestition oder die Umwandlung direkter Erträge sowie geldwerter Vorteile (Art 2 Z 1 RL). Die genannten Vermögensgegenstände können gem Art 2 Z 2 RL körperlicher oder nichtkörperlicher, beweglicher oder unbeweglicher Art sein wie auch rechtserhebliche Schriftstücke oder Urkunden, die das Recht auf solche Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen. Ziel ist es, alle geldwerten Vorteile einzuziehen zu können, die aus illegalen Erträgen entsprungen sind.

Das österreichische Recht sieht bereits generell die Möglichkeit der Entziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen durch die Konfiskation (§ 19a StGB), den Verfall (§§ 20 ff StGB) wie auch die Einziehung (§ 26 StGB) vor. Diese Bestimmungen sind bei Vorliegen der Voraussetzungen generell anzuwenden und umfassen somit auch den speziellen Straftatenkatalog der gegenständlichen RL.

Erweiterte Einziehung

Nicht nur die unmittelbar aus Straftaten erlangten Beträge können gem der RL eingezogen werden. Durch die erweiterte Einziehung nach Art 5 RL können Vermögensgegenstände auch darüber hinaus eingezogen werden, wenn sie einer wegen einer oben genannten Straftat verurteilten Person gehören und das Gericht aufgrund der konkreten Umstände des Falles zu der Überzeugung gelangt, dass die betreffenden Vermögensgegenstände aus Straftaten stammen.

⁵ ABI L 182/1 vom 5.7.2001.

⁶ ABI L 164/3 vom 22.6.2002.

⁷ ABI L 192/54 vom 31.7.2003.

⁸ ABI L 335/8 vom 11.11.2004.

⁹ ABI L 300/42 vom 11.11.2008.

¹⁰ ABI L 101/1 vom 15.4.2011.

¹¹ ABI L 335/1 vom 17.12.2011.

¹² ABI L 218/8 vom 14.8.2013.

Für die Anwendbarkeit der Erweiterten Einziehung muss die verurteilte Straftat entweder dem Bereich der Bestechung und Bestechlichkeit (im privaten Sektor wie auch mit Beteiligung von Beamten der Organe der Union oder der Mitgliedstaaten) unterfallen, im Zusammenhang mit einer kriminellen Vereinigung oder Kinderpornografie begangen worden sein, einen rechtswidrigen Eingriff in Informationssysteme darstellen oder mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren bedroht sein (Art 5 Abs 2 RL). Die noch im Vorschlag zur gegenständlichen Richtlinie enthaltene Bestimmung, dass die erweiterte Einziehung nach Eintritt der Verfolgungsverjährung, rechtskräftigem Freispruch oder bei Verstoß gegen den Grundsatz des „ne bis in idem“ ausgeschlossen sei, findet sich in der ergangenen RL nicht mehr.

Auch ein solches Vorgehen ist dem österreichischen Strafrecht nicht unbekannt. Vermögenswerte, die der Verfügungsmacht bestimmter krimineller Gruppierungen unterliegen oder als Mittel zur Terrorismusfinanzierung dienen, sind gem § 20b Abs 1 StGB für verfallen zu erklären.¹³ Kommt es zu einer Verurteilung wegen Geldwäsche (§ 165 StGB), krimineller Vereinigung (§ 278 StGB) oder wegen der Begehung terroristischer Straftaten nach § 278c StGB oder werden dadurch bzw für deren Begehung Vermögenswerte erlangt, können gem § 20b Abs 2 StGB auch Vermögenswerte ungeklärter Herkunft von erweitertem Verfall erfasst werden.¹⁴ Von diesem erweiterten Verfall umfasst sind Vermögenswerte, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit der abgeurteilten Straftat erlangt wurden, vorausgesetzt es ist anzunehmen, dass sie aus einer rechtswidrigen Tat stammen und ihre rechtmäßige Herkunft nicht glaubhaft gemacht werden kann.¹⁵

Der erweiterte Verfall erstreckt sich auch auf Nutzungen und Ersatzwerte entsprechend § 20b Abs 3 iVm § 20 Abs 2 StGB sowie auf einen Geldersatzbetrag gem Abs 3 leg cit. Ist es nur schwer oder gar nicht möglich, den für verfallen zu erklärenden Vermögensumfang zu bestimmen, so kann das Gericht auch für den erweiterten Verfall einen Betrag nach seiner Überzeugung gem § 20b Abs 3 iVm § 20 Abs 4 StGB festsetzen.

Allerdings erfasst der erweiterte Verfall nach österr Recht bislang nicht alle Straftaten, auf die die vorgeschlagene RL Anwendung finden soll, solange die Straftat nicht durch eine kriminelle Gruppierung, sondern von einem Einzeltäter begangen wird. Insofern wird es zur Umsetzung der RL von Nöten sein, den erweiterten Verfall nach österreichischem Recht von der Bindung an Organisationsdelikte bzw Geldwäsche zu lösen, auf den zu Anfangs genannten Straftatenkatalog auszudehnen und damit die vermögensbezogene Maßnahme auch gegenüber Einzeltätern zu ermöglichen.

Außerdem dürfen nach österr Recht nur solche Vermögenswerte bei Geldwäsche, krimineller Vereinigung oder bei Begehung terroristischer Straftaten durch erweitertem Verfall für verfallen erklärt werden, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit dieser Tat erlangt wurden. Die RL geht hier aber wesentlich weiter und stellt für die erweiterte Einziehung darauf ab, dass das Gericht aufgrund der konkreten Umstände des Falles, wie bspw der Tatsache, dass der Wert der Vermögensgegenstände in einem Missverhältnis zum rechtmäßigen Einkommen der verurteilten Person steht, zu der Überzeugung gelangt, dass die betreffenden Vermögensgegenstände grundsätzlich aus Straftaten stammen. Eine zeitliche Nähe zur abgeurteilten Tat setzt die RL nicht voraus. Damit geht die RL auch in diesem Punkt über § 20b StGB hinaus.

¹³ *Fuchs/Tipold* in WK² StGB § 20b Rz 4 ff; *Medigovic/Reindl-Krauskopf*, Strafrecht Allgemeiner Teil II 2/V/C.

¹⁴ *Medigovic/Reindl-Krauskopf*, Strafrecht Allgemeiner Teil II 2/V/C; *Fuchs/Tipold* in WK² StGB § 20b Rz 22 ff.

¹⁵ *Fuchs/Tipold* in WK² StGB § 20b Rz 30 ff; *Medigovic/Reindl-Krauskopf*, Strafrecht Allgemeiner Teil II 2/V/C.

Der erweiterte Verfall wird somit bei Umsetzung der RL zu ändern sein, um die europäischen Bestimmungen zu erfüllen.

Einziehung ohne vorherige Verurteilung

Auch ohne vorherige Verurteilung soll es nach Art 4 Abs 2 RL möglich sein, Erträge aus Straftaten und Tatwerkzeuge einzuziehen, wenn gegen die beschuldigte Person aufgrund von längerer Krankheit oder Flucht kein Strafverfahren geführt werden kann. Hierbei haben die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Tatwerkzeuge und Erträge dann eingezogen werden können, wenn ein Strafverfahren in Bezug auf eine Straftat, die direkt oder indirekt zu einem wirtschaftlichen Vorteil führen kann, eingeleitet wurde und dieses Verfahren zu einer strafrechtlichen Verurteilung hätte führen können, wenn die verdächtige oder beschuldigte Person vor Gericht hätte erscheinen können. Wie die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung festzustellen ist, lässt die RL allerdings offen.

Das österreichische Strafprozessrecht kennt ein selbständiges Verfahren nach §§ 445 ff StPO, in welchem der Verfall, der erweiterte Verfall und die Einziehung auch ohne Straf- oder Unterbringungsverfahren ausgesprochen werden kann. Dies ist möglich, wenn von vornherein feststeht oder es sich im Vorverfahren ergibt, dass der Täter (zB mangels schuldhafter Tatbegehung) zwar nicht bestraft werden, jedoch eine vermögensrechtliche Anordnung gegen ihn ergehen kann. Der Ankläger hat in einem solchen Fall einen Antrag auf Verfall bzw erweiterten Verfall zu stellen.

Zusätzlich zu den Bestimmungen der StPO finden sich auch in § 26 StGB Ansätze für materielle Voraussetzungen einer Einziehung ohne vorherige Verurteilung. Nach diesen können Gegenstände eingezogen werden, die zur Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung verwendet wurden oder dazu bestimmt waren oder die durch die genannte Handlung hervorgebracht wurden, wenn aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit die Gefahr gegeben ist, dass mit ihnen weitere strafbare Handlungen begangen werden. Gem Abs 3 leg cit ist es auch möglich, Gegenstände aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit einzuziehen, obwohl gar keine bestimmte Person wegen der mit Strafe bedrohten Handlung verfolgt oder verurteilt werden kann – also wenn der Täter bspw flüchtig ist oder ein Straf- oder Schuldaufhebungsgrund greift. Darauf, dass eine bestimmte Person wegen der Anlasstat verfolgt oder verurteilt werden kann, kommt es eben nicht an.

Entsprechend der österr Rechtslage können also Vermögenswerte oder Gegenstände auch ohne vorherige Verurteilung eingezogen bzw für verfallen erklärt werden. Wie zuvor jedoch schon erwähnt, erfasst der derzeit geltende erweiterte Verfall nicht alle Straftaten, auf welche die vorgeschlagene RL Anwendung finden soll. Bei Adaptierung des § 20b StGB würde sich dieses Defizit jedoch auflösen, sodass mit dem in der StPO geregelten selbständigen Verfahren wohl das Auslangen gefunden werden kann.

Dritteinziehung

Gem Art 6 Abs 1 RL ist die Einziehung von Erträgen oder Vermögensgegenständen, die von einer beschuldigten Person direkt oder indirekt an Dritte übertragen wurden, unter der Voraussetzung, dass der Dritte aufgrund konkreter Umstände wusste oder hätte wissen müssen, dass hierdurch die Einziehung vermieden werden soll, möglich. Die Rechte gutgläubiger Erwerber sollen gem Art 6 Abs 2 RL unberührt bleiben.

Nach nationalem Recht ist es ebenfalls möglich, Vermögenswerte, die durch oder für eine mit Strafe bedrohte Handlung erlangt wurden, auch gegenüber Dritten für verfallen zu erklären. § 20a StGB nennt jedoch für solche Fälle Ausschließungsgründe: So ist der Verfall gegenüber einem Dritten nach § 20a Abs 2 StGB grundsätzlich ausgeschlossen, wenn er die Vermögenswerte ohne Kenntnis der strafbaren Handlung entgeltlich erworben, also bspw gekauft hat. Gem Abs 1 leg cit ist es außerdem nicht möglich, gegenüber einem Dritten Nutzungen und Ersatzwerte, wie auch Ersatzgeldbeträge nach § 20 Abs 2 und 3 StGB für verfallen zu erklären, wenn dieser die Vermögenswerte – unentgeltlich – erworben hat, ohne von der strafbaren Handlung zu wissen. Des Weiteren besteht ein Ausschluss, soweit der vom Verfall Betroffene zivilrechtliche Ansprüche befriedigt oder für sie Sicherheit geleistet hat oder soweit die Wirkung des Verfalls auch durch andere Maßnahmen erreicht wird. Zu guter Letzt enthält § 20a Abs 3 StGB noch ein Verhältnismäßigkeitskorrektiv, sodass vom Verfall bei außer Verhältnis stehendem Verfahrensaufwand abzusehen ist.

Der Verfall gegenüber Dritten ist daher auf jeden Fall möglich bei Kenntnis des Dritten von der strafbaren Handlung, egal ob er den Vermögenswert entgeltlich oder unentgeltlich erworben hat, wobei der ursprüngliche Vermögenswert wie auch die Nutzungen und Ersatzbeträge für verfallen erklärt werden können. Außerdem können ursprüngliche Vermögenswerte selbst gegenüber einem unwissenden Dritten für verfallen erklärt werden, wenn dieser sie unentgeltlich erworben hat. Auch wird nicht darauf Bedacht genommen, ob der Kaufpreis bei entgeltlichem Erwerb angemessen war oder nicht. Damit umfasst das geltende österr Recht bereits die Anforderungen der vorgeschlagenen RL und geht sogar über deren Mindeststandards hinaus.

Allerdings bezieht die RL auch ein Wissenmüssen des Dritten, also eine Fahrlässigkeitskomponente hinsichtlich der Kenntnis von der illegalen Herkunft des Ertrages bzw Vermögensgegenstandes, ein. Das österr Recht kennt keinen solchen Vergleich mit einer Maßfigur, sondern verlangt für den Verfall gegenüber einem Dritten sogar Wissentlichkeit hinsichtlich der strafbaren Handlung. Insofern geht die RL über die österr Bestimmungen hinaus, und es wird sich wohl bei Inkrafttreten ein Handlungsbedarf für den Gesetzgeber ergeben.

Sicherstellung

Gem Art 7 RL sind die fraglichen Vermögensgegenstände im Hinblick auf eine spätere Einziehung sicherzustellen.

Die österr Regelungen zur Sicherstellung finden sich in § 110 ff StPO, wobei gem § 110 Abs 1 Z 3 StPO eine solche zur Sicherung der Konfiskation, des Verfalls, des erweiterten Verfalls sowie der Einziehung und der Sicherung anderer gesetzlich vorgesehener vermögensrechtlicher Anordnungen bereits vorgesehen ist. Eine solche ist durch die Kriminalpolizei grundsätzlich nach staatsanwaltlicher Anordnung durchzuführen. Durch die Generalermächtigung gem § 99 Abs 2 StPO darf die Kriminalpolizei bei Gefahr im Verzug ihre Befugnis auch ohne eine solche Anordnung ausüben. Um eine Genehmigung ist sodann unverzüglich nachträglich anzufragen (§ 99 Abs 2 iVm § 100 Abs 2 Z 2 StPO).

Die KriPo kann allerdings bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch von sich aus – ohne Gefahr im Verzug – durch vorläufige Gewahrsamsbegründung sicherstellen. Hierzu ist sie gem § 110 Abs 3 StPO berechtigt, wenn der sicherzustellende Gegenstand gewahrsamsfrei ist, dem Opfer durch

die Straftat entzogen wurde, als mögliches Tatwerkzeug am Tatort gefunden wurde oder geringwertig oder vorübergehend leicht ersetzbar ist. Außerdem ist dies möglich, wenn der Besitz allgemein verboten ist, wenn der Gegenstand bei einer bei frischer Tat festgenommenen Person oder einer Hausdurchsuchung nach § 120 Abs 1 StPO aufgefunden wurde und bei mutmaßlichen Verletzungen des geistigen Eigentums.

Handlungsbedarf ist diesbezüglich – anders als noch zum RL-Vorschlag, welcher noch von den österr Regelungen abweichende formelle Voraussetzungen vorgesehen hatte – wohl nicht gegeben.

Zuletzt führt die RL noch Mindestgarantien auf, um das Recht auf ein faires Verfahren, auf wirksame gerichtliche Rechtsbehelfe oder auch auf Achtung der Unschuldsvermutung für den von der Einziehung Betroffenen sicherzustellen (Art 8 RL).

Zusammenfassung

Nach derzeitigem Stand muss der österr Gesetzgeber tätig werden, um die europäischen Vorgaben zu erfüllen. So bedarf es einiger Änderungen und Anpassungen der Bestimmungen des Verfalls, des erweiterten Verfalls sowie der Einziehung nach österr Recht, um sowohl all jene Straftaten erfassen zu können, welche in der RL genannt sind, als auch um die Voraussetzungen für die jeweilige Maßnahme bzw Nebenstrafe zu adaptieren.

Die entsprechenden Umsetzungen sind bis spätestens 4. Oktober 2016 zu treffen (Art 12 Abs 1 RL in der berichtigten Fassung durch ABl L 138/114 vom 13.5.2014).